

Informationsmappe

zu den Themen Asyl und Flucht

Auftraggeber:

Bundesverband russischsprachiger Eltern (BVRE) e.V.



Graeffstr. 5, 50823 Köln

Tel.: 0221 / 30 19 59 52

0221 / 30 19 59 53

Fax: 0221 / 30 19 59 54

info@bvre.de www.bvre.de

Für Rückfragen:

Dr. Maxim Ryabkov

maxim.ryabkov@bvre.de



Gefördert von der Bundeszentrale für politische Bildung. Durchgeführt im Rahmen des Projekts „Politische Bildung von Migranten für Migranten: Modellprojekt zur Förderung des interkulturellen Dialogs und der politischen Teilnahme“

Erstellt:

Kulturbüro Sachsen e.V.



Dresden im November 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen

2. Flucht und Asyl – weltweit

2.1. Begriffe

2.2. Gesetzliche Grundlagen

2.3. Weltweite Fluchtbewegungen in Zahlen

3. Fluchtursachen und Entscheidungsquoten

4. Asyl in Deutschland

4.1. Gesetzliche Grundlagen

4.2. Hauptherkunftsländer der geflüchteten Menschen in der BRD und im Freistaat Sachsen

4.3. Asylverfahren

4.4. Asylbewerberleistungsgesetz und Zugänge zu Sprache, Bildung, Arbeit

4.5. Zuständigkeiten für Asylbewerber*innen

5. Häufig gestellte Fragen und weit verbreitete Vorurteile

1. Vorbemerkungen

Diese Mappe ist im Auftrag des Bundesverbandes Russischsprachiger Eltern e.V. erstellt. Sie enthält eine Zusammenstellung wichtiger Informationen zu den Themen Flucht und Asyl und gibt damit Antworten auf einen Teil der Fragen, die die Menschen in Deutschland aktuell bewegen. Den Anspruch, alle Vorurteile und Meinungen in Frage zu stellen oder gar Empathie für geflüchtete Menschen zu erzeugen, kann sie nicht erfüllen. Ergänzend zu diesen Informationen sind Gesprächsrunden, Workshops und Begegnungsmöglichkeiten zwischen zugewanderten und alteingesessenen Menschen empfehlenswert.

2. Flucht und Asyl – weltweit

2.1. Begriffe

Zu den Themen Flucht und Asyl wird eine Vielzahl von Begriffen zum Teil synonym verwendet ohne dass diese die gleiche Bedeutung haben. Deshalb ist es erforderlich, der inhaltlichen Arbeit die Bedeutung der verwendeten Begriffe voranzustellen.

Migration ist jeder dauerhafte (mindestens ein Jahr) Wohnortwechsel.

Menschen verlassen ihre Heimatländer aus unterschiedlichen Gründen: Krieg, Verfolgung, Naturkatastrophen oder auch dem Wunsch nach einem besseren Leben. Aus völkerrechtlicher Sicht ist jedoch zwischen jenen, die aus ihrer Heimat fliehen müssen und jenen, die freiwillig in ein anderes Land reisen, unterscheiden.

Flucht ist Migration (auch kurzfristige) auf Grund äußerer Zwänge: Bedrohung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit.

Binnenvertriebene sind Menschen, die aufgrund von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen sowie natürlich und menschlich verursachten Katastrophen ihre Heimatregion verlassen müssen, aber in ihrem Herkunftsstaat bleiben. Binnenvertriebene stellen eine der größten Gruppen von schutzbedürftigen Menschen dar. Sie sind Opfer von Krieg und Verfolgung und haben weder rechtlichen noch physischen Schutz. Ihre Zukunft ist unsicher,

sie leben als Ausgestoßene in ihrem eigenen Heimatland. Für ihren Schutz ist der jeweilige Staat zuständig, der dies in vielen Fällen aber nicht mehr leisten kann oder will.

Laut Genfer Flüchtlingskonvention (1951) ist völkerrechtlich ein **Flüchtling** eine Person, die „...aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugungen sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will...“.

Im engeren Sinne werden Menschen mit einem Schutzstatus, die einen rechtmäßigen Aufenthalt bekommen haben, als Flüchtlinge bezeichnet.

Es gibt eine weiter gefasste Definition, nach der von Flüchtlingen gesprochen wird, wenn ein Mensch aus seinem Herkunftsland geflohen ist.

Asylsuchende sind Personen, die in einem fremden Land innerhalb eines staatlichen Verfahrens um Asyl, also um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung ersuchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.¹

2.2. Gesetzliche Grundlagen

Flucht und Asyl sind altbekannte Erfahrungen und gesellschaftsprägende Momente in der Weltgeschichte. Unsere Gesellschaften sind ohne Migration nicht denkbar. Teil der Migration ist die Flucht und Teil unseres humanitären Selbstverständnisses ist das Asyl als Zufluchtsort Schutzsuchender. In verschiedenen religiösen und humanistischen Traditionen wird Asyl als Verpflichtung wahrgenommen.

Nach der nationalsozialistischen Vergangenheit, die millionenfach zu Tod, Flucht und Vertreibung geführt hatte, entwickelte sich in Westdeutschland ein Asylrecht. Das Asylrecht

¹ <http://www.unhcr.de/mandat/fluechtlinge.html>

wurde 1949 in der Verfassung verankert. Im **Artikel 16 Abs. 2** des Bundesdeutschen Grundgesetzes stand der Satz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“.

Neben der Migration über das Asylrecht sollten nach dem Zweiten Weltkrieg auch weitere Wanderungsbewegungen in den Blick genommen werden. So kamen im Zeitraum von 1949 bis zum Mauerbau 1961 mindestens 2,7 Millionen Zuwander*innen aus der DDR in die Bundesrepublik.

Neben der Situation in Deutschland bedurfte es nach dem zweiten Weltkrieg eines internationalen Übereinkommens, wie zumindest mit den in Europa geflüchteten Personen umzugehen sei. Das Ergebnis dieser Debatte findet sich in der **Genfer Flüchtlingskonvention von 1951** (GFK) - im Juli 1951 auf einer UN- Generalversammlung verabschiedet - wieder. Darin befindet sich auch die im Abschnitt 2.1. zitierte Definition eines Flüchtlings, die noch heute gilt. Der Flüchtlingsschutz von heute hat seinen Ursprung vor allem in der Flucht und Vertreibung während und nach dem zweiten Weltkrieg.

Diese Konvention wurde 1967 mit dem „**Protokoll über die Rechtstellung der Flüchtlinge**“ auf Geflüchtete weltweit übertragen. Der Wirkungsbereich der Konvention und des Protokolls wurde somit sowohl zeitlich, als auch geografisch erweitert.²

2.3. Weltweite Fluchtbewegungen in Zahlen

Durch Konflikte und Verfolgung erreicht die Zahl der von Flucht und Vertreibung betroffenen Menschen ein trauriges Rekordniveau. Ein drastischer Anstieg im letzten Jahr bringt die Gesamtzahl der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Asylsuchenden weltweit auf rund 65 Millionen, wie der statistische UNHCR-Jahresbericht belegt.

Basierend auf Daten von Regierungen, Partnerorganisationen wie dem International Displacement Monitoring Centre und eigenen Erhebungen zeichnet UNHCRs jährlicher Statistikbericht „Global Trends“ ein umfassendes Bild von Fluchtbewegungen. Demnach

² www.bpb.de

mussten bis Ende 2015 65,3 Millionen Menschen ihre Heimat verlassen und befinden sich auf der Flucht. Zwölf Monate zuvor waren es noch 59,5 Millionen Menschen. Damit wurde 2015 erstmals die 60-Millionen-Marke überschritten.³

Unter den insgesamt 65,3 Millionen Menschen auf der Flucht sind 3,2 Millionen, die Ende 2015 auf die Entscheidung ihres Asylantrages warteten (die höchste bisher von UNHCR verzeichnete Zahl), 21,3 Millionen Flüchtlinge (1,8 Millionen mehr als im Jahr 2014 und die höchste Zahl seit den frühen 1990er Jahren) sowie 40,8 Millionen Binnenvertriebene, die gezwungen waren, ihr Zuhause zu verlassen und innerhalb ihres Heimatlands auf der Flucht sind. Damit stieg auch die Zahl der Binnenvertriebenen um 2,6 Millionen Menschen im Vergleich zu 2014 an und ist ebenfalls die höchste Zahl seit Beginn der Erhebungen.⁴

Gemessen an einer Weltbevölkerung von 7,349 Milliarden Menschen ist damit statistisch jeder 113. Mensch entweder asylsuchend, binnenvertrieben oder Flüchtling – ein noch nie dagewesener Höchststand.

Unter den Ländern, die im Global Trends Bericht erfasst werden, stechen einige hervor: Syrien mit 4,9 Millionen Flüchtlinge, Afghanistan mit 2,7 Millionen sowie Somalia mit 1,1 Millionen. Damit kommt die Hälfte aller Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat aus nur drei Ländern. Kolumbien hat mit 6,9 Millionen die höchste Zahl von Binnenvertriebenen; Syrien folgt mit 6,6 Millionen, Irak mit 4,4 Millionen Binnenvertriebenen. Die meisten neuen Fluchtbewegungen innerhalb eines Landes gab es 2015 im Jemen – 2,5 Millionen Menschen sind dort Binnenvertriebene, das entspricht neun Prozent der Bevölkerung.⁴

Die Statistik zeigt die zehn Länder mit den meisten aufgenommenen Flüchtlingen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreise. Demnach lebten Ende des Jahres 2015 rund 2,54 Millionen Flüchtlinge in der Türkei, 1.561.162 in Pakistan, 1.070.854 im Libanon, 979.437 im Iran, 736.086 in Äthiopien und 664.118 in Jordanien.⁵ Deutschland hat 2015 etwa 890.000 Asylsuchende aufgenommen.⁶

³ <http://www.pfarrbriefservice.de/file/jeder-113-mensch-ist-weltweit-auf-der-flucht>

⁴ <http://www.unhcr.de/mandat/fluechtlinge.html>

⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/12786/umfrage/aufnahmeländer-von-flüchtlingen/>

⁶ www.welt.de/politik/deutschland/article158776500/Asyl-Chaos-verhindert-neue-Illegalen-Schaetzung.html

Die Entwicklung der weltweiten Zahl geflüchteter Personen wird durch verschiedene Konflikte, Umweltkatastrophen, den Klimawandel und Diskriminierungen ausgelöst.

Flucht wird die kommende weltpolitische Herausforderung. Ein internationaler Umgang mit schutzsuchenden Menschen muss gefunden werden, der sich nicht nur in der Unterbringung und menschenwürdigen Versorgung, sondern auf die Teilhabe der geflüchteten Personen am gesellschaftlichen Leben erstrecken sollte.

3. Fluchtursachen und Entscheidungsquoten

Das folgende Kapitel beschreibt die Situation in den 10 Herkunftsländern, aus denen 2015 die meisten Asylsuchenden kamen und die jeweiligen Anerkennungsquoten für geflüchtete Menschen aus diesen Ländern in Deutschland. Die Berichte sind dem Mediendienst Integration entnommen.⁷

Syrien

Einwohnerzahl: 17 Millionen (unklar)

In Syrien herrscht seit 2011 ein **Bürgerkrieg**. Seit Beginn des Konflikts haben nach Angaben der Vereinten Nationen etwa 220.000 Menschen ihr Leben verloren. Die syrische Regierung und regierungsfreundliche Milizen sowie immer häufiger auch andere Kriegsparteien nehmen die Zivilbevölkerung mit Fassbomben und Streumunition bewusst unter Beschuss. In einigen Gebieten schneidet die Regierung die Bevölkerung systematisch vom Zugang zu Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung ab. Auch regierungsfeindliche Milizen sowie verschiedene militante islamistische Gruppierungen wie der „Islamische Staat“ und die „Al-Nusra Front“ haben nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen Menschen gefoltert, Zivilisten angegriffen und Kindersoldaten rekrutiert.

Vor diesen Zuständen ist heute etwa die Hälfte der ursprünglich 22 Millionen Einwohner Syriens auf der Flucht. Die meisten von ihnen leben derzeit in Flüchtlingslagern in der Türkei (1,8

⁷ www.mediendienst-integration.de

Millionen) und weitere 2,2 Millionen in Jordanien, Libanon, Irak und Ägypten. Hinzu kommen laut UNHCR etwa 6,5 Millionen Binnenflüchtlinge. Nach Europa kamen seit Beginn des Bürgerkriegs rund 310.000 Syrer, 121.000 davon leben in Deutschland.

Im ersten Halbjahr 2015 wurden in Deutschland 34.428 Asylanträge von Syrern, davon 32.472 Erstanträge, gestellt.

ENTSCHEIDUNGEN 2015: In der ersten Jahreshälfte hat die zuständige Behörde in Deutschland über 29.500 Asylanträge von Syrern entschieden. Nur sieben davon wurden abgelehnt.

Kosovo

Einwohnerzahl: 1,7 Millionen

Kosovo ist das ärmste Land Europas. Etwa ein Drittel der Bevölkerung lebt heute unterhalb der Armutsgrenze. Die Arbeitslosigkeit liegt bei 35 Prozent, unter den 15- bis 24-Jährigen bei 60 Prozent. Hinzu kommen politische Unsicherheit, die in den von Serben dominierten Regionen des Kosovo in parallelen Regierungsstrukturen ihren Ausdruck findet und erhebliche Mängel in der Umsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien.

Armut und **politische Unzufriedenheit** zählen nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht zu „asylrelevanten Gründen“. Für Angehörige der Roma-Minderheit kommen erschwerend besonders starke **Diskriminierung, Gewalt** und **Vertreibung** hinzu.

31.400 Asylanträge - davon 28.672 Erstanträge - wurden im ersten Halbjahr 2015 in Deutschland von Kosovaren gestellt.

Von den Kosovaren, die 2015 einen Antrag auf Asyl gestellt haben, gehören überdurchschnittlich viele der Roma-Minderheit an: Während sie in Kosovo rund zwei Prozent der Bevölkerung stellen, liegt ihr Anteil bei den Antragstellern in Deutschland bei rund 9 Prozent.

ENTSCHEIDUNGEN 2015: Im ersten Halbjahr entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über knapp 23.000 Asylanträge aus Kosovo. Dabei erhielten 22 Antragsteller einen Aufenthaltsstatus (als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte)

Albanien

Einwohnerzahl: 2,9 Millionen

Die Situation in Albanien ist laut Europäischer Kommission immer noch geprägt von **Korruption** und **Schattenwirtschaft** sowie **organisierter Kriminalität**, insbesondere im Bereich des Waffen-, Drogen- und Menschenhandels. Hinzu kommt die **Armut**. Die Armutsquote liegt bei 14 Prozent. Bei einer Bevölkerungszahl von knapp 3 Millionen fehlt bei über 60.000 Menschen eine grundlegende Ernährungssicherheit.

Im ersten Halbjahr 2015 wurden in Deutschland 22.209 Asylanträge - davon 21.806 Erstanträge - von Albanern gestellt.

ENTSCHEIDUNGEN 2015: Im ersten Halbjahr wurde in Deutschland über rund 5.100 Asylanträge aus Albanien entschieden. Dabei erhielten 14 Asylsuchende einen Aufenthaltsstatus (als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte).

Serbien

Einwohnerzahl: 7,1 Millionen

Serbien steht seit November 2014 auf der Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“. Menschen verlassen das Land aufgrund von **Armut**. Das monatliche Nettodurchschnittseinkommen liegt bei 380 Euro. Hinzu kommen die Folgen der schweren **Flut** im Mai 2014 (Verschlechterung der Lebensbedingungen, Schätzungen zufolge sind 125.000 Menschen durch die Flut unter die Armutsgrenze gefallen), die **fehlende Rechtsstaatlichkeit**, **Korruption** und organisierte Verbrechen sowie der **mangelnde Schutz von Minderheiten** insbesondere der Roma.

Im ersten Halbjahr 2015 wurden in Deutschland 15.822 Asylanträge - davon 10.126 Erstanträge - von Menschen aus Serbien gestellt.

Von den rund 9.000 Asylanträgen im ersten Quartal 2015 in Deutschland stammten mehr als 90 Prozent von Roma-Minderheiten. Laut Menschenrechtsorganisationen sind sie in Serbien massiver Diskriminierung ausgesetzt.

ENTSCHEIDUNGEN 2015: Im ersten Halbjahr entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Deutschland über knapp 13.700 Asylanträge aus Serbien. Dabei erhielt niemand einen Aufenthaltsstatus (als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter).

Irak

Einwohnerzahl: 34,3 Millionen

Die Situation im Irak ist seit der militärischen Invasion durch die USA und Großbritannien im Jahr 2003 von **politischer und ethnischer Gewalt**, in dem mehrere Hunderttausend Zivilisten ums Leben kamen, gekennzeichnet. Teile des Landes werden durch den sogenannten „Islamischen Staat“ kontrolliert. Es kommt zu Massenerschießungen und –vergewaltigungen, ethnischen Säuberungen sowie zu Bomben- und Granatenangriffen auf die Zivilbevölkerung.

Im ersten Halbjahr 2015 wurden in Deutschland 9.286 Asylanträge - davon 8.331 Erstanträge – von Menschen aus dem Irak gestellt.

ENTSCHEIDUNGEN 2015: Im ersten Halbjahr entschied die zuständige Behörde in Deutschland über knapp 7.400 Asylanträge aus Irak. Lediglich in 19 Fällen wurde der Antrag abgelehnt.

Afghanistan

Einwohnerzahl: 31,3 Millionen

Afghanistan befindet sich derzeit in einer brisanten Umbruchphase. Die Situation im Land ist von **politischer Instabilität, ethnischen Konflikten**, Stammesauseinandersetzungen und **eskalierender Gewalt** gekennzeichnet.

Die UN-Mission in Afghanistan zählte die höchste Zahl an zivilen Todesopfern seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 2009. Mehrere tausend Zivilisten starben 2014 in dem Konflikt zwischen Regierung und den Taliban sowie anderen regierungsfeindlichen Truppen. Unter den Todesopfern sind auch viele Kinder, die auf Minen traten.

Im Moment befinden sich weltweit mehr als 3,7 Millionen Afghanen auf der Flucht.

Im ersten Halbjahr 2015 wurden in Deutschland 8.179 Asylanträge - davon 7.932 Erstanträge – von Menschen aus Afghanistan gestellt.

ENTSCHEIDUNGEN 2015: Im ersten Halbjahr entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über rund 3.200 Asylanträge aus Afghanistan. 402 Anträge wurden abgelehnt.

Mazedonien

Einwohnerzahl: 2,1 Millionen

Seit November 2014 gilt Mazedonien als „sicherer Herkunftsstaat“. Neben der brisanten Sicherheitslage herrscht in der Politik ein autokratisches Klima gekennzeichnet von Wahlbetrug, Manipulationen von Gerichtsprozessen, die Kontrolle der Presse und willkürliche Inhaftierung von politischen Feinden. Neben der angespannten Lage zwischen ethnischen Albanern und Mazedoniern kommt es laut Amnesty International immer wieder zu Diskriminierung und Gewalt gegen Roma sowie gegen Homosexuelle und Trans-Personen. Angehörige der Roma-Minderheit werden laut der US-amerikanischen Stiftung „Open Society Foundations“ in Mazedonien systematisch diskriminiert und von staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen, beispielsweise in der Gesundheitsversorgung. Darüber hinaus sind Fälle von Misshandlung und Folter von Roma und anderen Minderheiten durch das Personal in Hafteinrichtungen bekannt.

Im ersten Halbjahr 2015 wurden in Deutschland 6.704 Asylanträge – davon 4.182 Erstanträge – von Menschen aus Mazedonien gestellt.

Im ersten Quartal 2015 kamen rund 63 Prozent der mazedonischen Asylanträge von Angehörigen der Roma-Minderheit.

ENTSCHEIDUNGEN 2015: Im ersten Halbjahr wurde in Deutschland über rund 4.100 Asylanträge aus Mazedonien entschieden. Lediglich sechs Personen erhielten dabei einen Aufenthaltsstatus (als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte).⁶⁸

Bosnien und Herzegowina

Einwohnerzahl: 3,8 Millionen

Bosnien-Herzegowina steht seit 2014 auf der Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“. Die Situation in Bosnien und Herzegowina ist geprägt von **politischer** und **wirtschaftlicher Stagnation** und **ethnischen Spannungen**. Die ethnischen Gräben zwischen ethnischen

Bosniaken (48,4 Prozent), Serben (32,7 Prozent), Kroaten (14,6 Prozent) und anderen Bevölkerungsgruppen wie die Roma-Minderheit (4,3 Prozent) sind nach wie vor tief.

Auch in Bosnien und Herzegowina kommen mit 60 Prozent die meisten Anträge von Angehörigen der Roma-Minderheit. Sie sind nicht nur von der politischen Teilhabe ausgeschlossen, sondern erleben auch systematische **Diskriminierung**.

Im ersten Halbjahr 2015 wurden in Deutschland 4.061 Asylanträge - davon 2.558 Erstanträge – von Menschen aus Bosnien-Herzegowina gestellt.

ENTSCHEIDUNGEN 2015: Im ersten Halbjahr entschied die zuständige Behörde in Deutschland über rund 1.600 Asylanträge aus Bosnien und Herzegowina. Dabei erhielt niemand einen Aufenthaltsstatus (als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter).

Eritrea

Einwohnerzahl: 6,5 Millionen

Im Jahr 1993 erlangte die frühere italienische Kolonie Eritrea die Unabhängigkeit von Äthiopien. Eritrea ist heute ein totalitärer und repressiver **Militärstaat**. Von der Regierung werden regelmäßige und systematische Menschenrechtsverletzungen begangen, von denen einige nach Ansicht der UN möglicherweise auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu werten sind.

In Eritrea herrscht ein System, in dem willkürliche Festnahmen und Internierungen vorkommen, Menschen „verschwinden“, gefoltert oder ohne Gerichtsprozess hingerichtet werden. Jeder Bürger kann auf unbestimmte Zeit zum Militär- und Arbeitsdienst eingezogen und damit de facto vom Staat versklavt werden, kritisiert das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte. Weltweit sind etwa 400.000 Eritreer auf der Flucht. Das entspricht rund sechs Prozent der Bevölkerung.

Im ersten Halbjahr 2015 wurden in Deutschland 3.636 Asylanträge - davon 3.582 Erstanträge – von Menschen aus Eritrea gestellt.

ENTSCHEIDUNGEN 2015: Im ersten Halbjahr entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über rund 2.100 Asylanträge aus Eritrea. Lediglich in 19 Fällen wurde der Antrag abgelehnt.

Nigeria

Einwohnerzahl: 178,5 Millionen

Das mit Abstand bevölkerungsreichste Land in Afrika wurde bis 1983 von einer Militärdiktatur regiert. Zwar vollzieht es seither eine Demokratisierung, doch bis heute dauern **innenpolitische Konflikte** an und die Gefahr von Gewaltausbrüchen besteht laut „Human Rights Watch“ weiter. Tausende Zivilisten sind in den letzten Jahren Opfer der Massaker der islamistischen Terrorgruppe „Boko Haram“ geworden, die im Nordosten des Landes willkürlich Dörfer angreift, plündert, brandschatzt und dort Menschen vergewaltigt und hinrichtet.

Gleichzeitig machen sich Regierungstruppen im Kampf gegen Boko Haram regelmäßiger **Menschenrechtsverletzungen** und Verstöße gegen das Völkerrecht schuldig: Es kommt zu willkürlichen Festnahmen und Verschleppungen, Folter und Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren, wie „Amnesty International“ dokumentiert.

Durch den Konflikt gibt es vor allem Binnenflüchtlinge. Im Moment sind es knapp 1,2 Millionen Menschen. International zählt der UNHCR rund 91.000 Flüchtlinge.

Im ersten Halbjahr 2015 wurden in Deutschland 2.864 Asylanträge - davon 2.805 Erstanträge – von Menschen aus Nigeria gestellt.

ENTSCHEIDUNGEN 2015: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschied im ersten Halbjahr über rund 660 Asylanträge von Menschen aus Nigeria. 23 davon erhielten einen Aufenthaltsstatus (als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte) und 67 eine Ablehnung. Die meisten Anträge (85 Prozent) waren „sonstige Verfahrenserledigungen“, das heißt, dass sich die Fälle bereits vor der Entscheidung der Behörde anderweitig erledigt haben.

Im Jahr 2016 hat sich die Zusammensetzung der 10 stärksten Herkunftsländer der Flüchtlinge deutlich verändert. Dies sind Syrien (98,1%), Afghanistan (47,0%), Irak (72,8%), Iran (52,4%), ungeklärte Herkunftsländer (88,8%), Pakistan (4,2%), Eritrea (94,3%); Albanien (0,4%), Nigeria

(8,6%), Russische Föderation (4,5%). In Klammern befinden sich die Gesamtschutzquoten vom September 2016⁸.

4. Asyl in Deutschland

4.1. Gesetzliche Grundlagen

Wie bereits in Kapitel 2.2. beschrieben wurde das Asylrecht 1949 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 16 Absatz 2) verankert.

Mitte der 1980er Jahre stieg die Zahl der Asylanträge deutlich an (mehr als 100000). Es entstand ein Bedarf an neue Regelungen, welche sich im Asylverfahrensgesetz niederschlugen. So wurde für einige Herkunftsländer eine Visapflicht eingeführt, ein Arbeitsverbot für die ersten 12 Monate, das Sachleistungsprinzip, die Residenzpflicht und andere Einschränkungen waren weitere Folgen.⁹

Anfang der 1990-er Jahre stiegen die Zahlen der Asylanträge in Deutschland erneut deutlich an. Eine Welle rassistischer und ausländerfeindlicher Gewalttaten ging durch Deutschland. Die Politik schränkte schließlich das Asylrecht weitestgehend ein.

Neue Regelungen wurden in einem neuen Artikel 16a des Grundgesetzes aufgenommen. Durch die Änderung des Grundgesetzes wurde das Recht auf Asyl grundlegend eingeschränkt. Dieser sogenannte Asylkompromiss, der von CDU/CSU, FDP und SPD 1992 vereinbart und 1993 im Bundestag beschlossen wurde, beinhaltet mehrere Neuregelungen:

Prinzip der sicheren Drittstaaten: Wer aus einem Land der EU oder einem als sicheren Drittstaat klassifizierten Land nach Deutschland einreist (Art. 16a Abs. 2), kann sich nicht auf das Grundrecht auf Asyl berufen, wobei alle Deutschland unmittelbar umgebenden Länder unter diese Klassifizierung fallen. Der Betroffene wird im Falle eines gestellten Asylantrags nicht als Asylberechtigter anerkannt (§ 26a AsylG).

⁸ http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201609-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile

⁹ www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/207548/asylrecht-fluechtlingspolitik-humanitaere-zuwanderung

Prinzip der sicheren Herkunftsstaaten: Stammt eine Person aus einem sicheren Herkunftsstaat, erfolgt in der Regel die Ablehnung des Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“. Die sicheren Herkunftsstaaten werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgelegt. Im Jahr 2016 umfasst die Liste der Sicheren Herkunftsstaaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Die Erweiterung dieser Liste um die Länder Algerien, Marokko und Tunesien wird aktuell diskutiert. Bisher hat der Bundesrat seine Zustimmung dazu verweigert.

Eine Einreise mit Asylberechtigung ist somit, abgesehen von der Anlandung per Schiff an der Nord- und Ostseeküste, nur per Flugzeug möglich, da sonst immer über einen sicheren Drittstaat eingewandert wird. Hierbei werden aber Schnellverfahren (Flughafenverfahren) im Transitbereich des Frankfurter Flughafens mit eingeschränkter materieller Prüfung durchgeführt, damit die Asylbegehrenden erst gar nicht einreisen können, sondern direkt zurückgeschickt werden.

Im November 1993 tritt mit dem Asylbewerberleistungsgesetz ein eigenständiges Sozialrecht für Asylbewerber in Kraft. Es beinhaltet eine Leistungsgewährung außerhalb der Sozialhilfe verbunden mit einer deutlichen Leistungsabsenkung (etwa 30 % weniger) gegenüber deutschen und ihnen gleichgestellten Sozialhilfeempfänger*innen. Kernpunkte sind das Sachleistungsprinzip sowie die Annahme, geflüchteter Menschen in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, was bereits vorher im Asylverfahrensgesetz geregelt wurde.

4.2. Hauptherkunftsländer der geflüchteten Menschen in der BRD und im Freistaat Sachsen

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland 442.000 Asylanträge (Erstanträge), so viel wie noch nie, gestellt. Werden die Folgeanträge mitgerechnet liegt die Zahl bei knapp 477 000. Hauptherkunftsland der Asylantragstellenden ist Syrien mit ca. 159.000 Erstanträgen – das ist mehr als ein Drittel aller Asylanträge. Dahinter folgen Albanien und Kosovo mit rund 54.000 bzw. 33.000 Anträgen. Die westlichen Balkanstaaten spielten jedoch gegen Ende des Jahres in der Asylstatistik kaum noch eine Rolle.

Auf Platz vier der Hauptherkunftsländer folgt Afghanistan mit ca. 31.000 Erstanträgen, dahinter folgen der Irak (30.000) und Serbien (17.000). An siebter Stelle stehen Asylanträge von Antragsstellenden unklarer oder ohne Staatsangehörigkeit (12.000), ein Großteil von ihnen dürften staatenlose Palästinenser aus Syrien sein. Auf Platz acht folgt Eritrea (11.000). Damit machen die vier Herkunftsstaaten Syrien, Afghanistan, Irak und Eritrea über 52 Prozent der Asylersanträge aus.¹⁰

Im Jahr 2016 (Stand: September) wurden in Deutschland insgesamt 657.855 Asylanträge gestellt. Die meisten Asylbewerber*innen kamen im Jahr 2016 aus Syrien.¹¹

Zum Stichtag 30. September 2016 lebten in Sachsen insgesamt 32.144 Asylbewerber (Asylbewerber*innen im Verfahren sowie abgelehnte Asylbewerber). Davon hielten sich 30.492 Personen in den Kommunen und 1.652 Asylsuchende in den Erstaufnahme-Einrichtungen (EAE) des Landes auf.

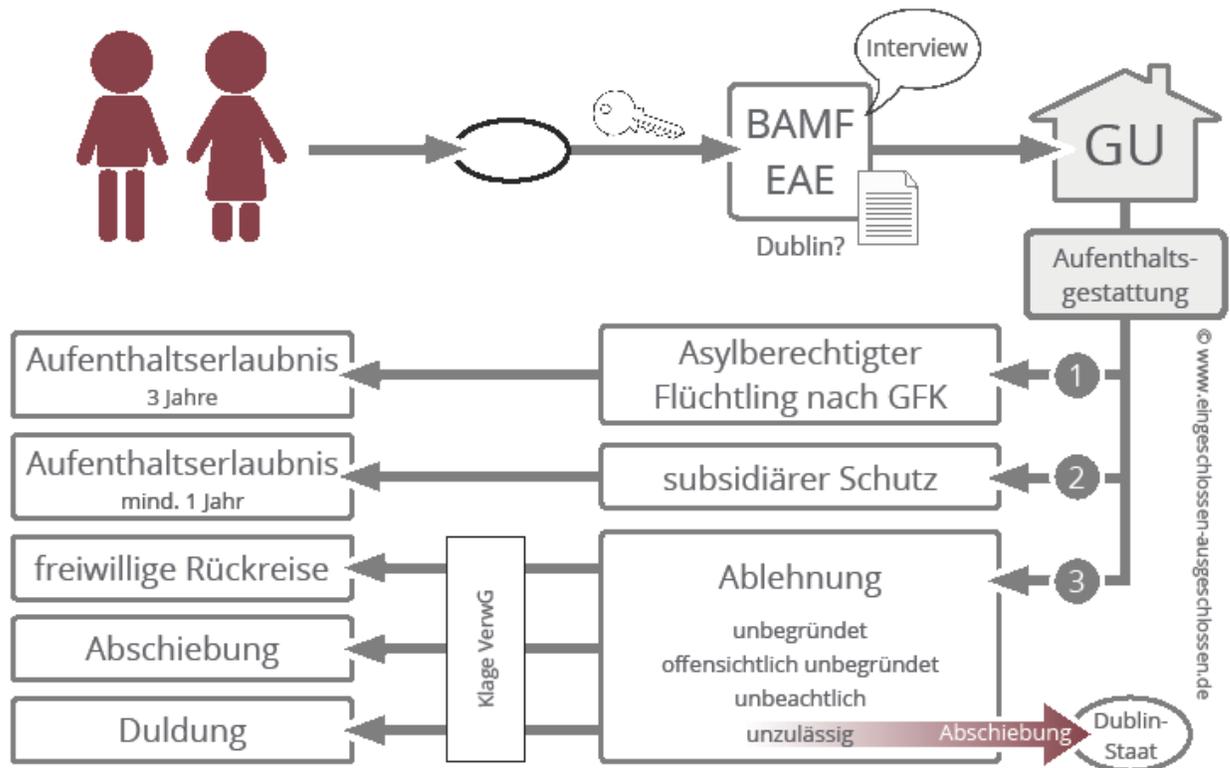
Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2016 stammen 20,1 Prozent der in Sachsen ankommenden Schutzsuchenden aus Syrien, gefolgt von Flüchtlingen aus Afghanistan (14,4 Prozent), Irak (10,9 Prozent), Russische Föderation (7,2 Prozent) und Libyen (5,8 Prozent).¹²

¹⁰ <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>

¹¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76095/umfrage/asylantraege-insgesamt-in-deutschland-seit-1995/>

¹² www.asylinfo.sachsen.de

4.3. Asylverfahren



Erläuterungen zum Asylverfahren

Ankunft in Deutschland

In der obigen Beschreibung der Herkunftsländer wurde bereits deutlich, dass Menschen aus unterschiedlichen Fluchtgründen und auf verschiedenen Fluchtwegen nach Deutschland kommen. Bevor das Asylverfahren beginnt, muss sich die geflüchtete Person als asylsuchend melden. Dies kann sie während ihrer Einreise bei einer Grenzbehörde, beispielsweise am Flughafen, tun. Die zweite Möglichkeit ist, dass sich die Person unverzüglich nach ihrer Einreise in Deutschland bei einer Polizeistelle oder einer Ausländerbehörde als asylsuchend zu erkennen gibt. Im Anschluss wird die Person an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung (EAE)

verwiesen. Die EAEs werden durch die Bundesländer betrieben. Oftmals befinden sich Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) innerhalb dieser Einrichtungen. Dem BAMF obliegt die Verantwortung für das gesamte Asylverfahren. In einem nächsten Schritt wird durch die Landesbehörden bestimmt, welches Bundesland für den Asylantrag dieser Person zuständig ist.

Diese Erstverteilung der Asylsuchenden (Quotensystem EASY) innerhalb der Bundesrepublik richtet sich nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“. Die Verteilungsquote wird jährlich entsprechend der Bevölkerungszahl und der Steuereinnahmen von der Bund-Länder-Kommission ermittelt und legt fest, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt. Auf diese Weise soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden. 2016 wurde beispielsweise für Sachsen eine Aufnahmequote von 5,08% und für Nordrhein-Westfalen 21,21% bestimmt.¹

Darüber hinaus spielt es eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes oder in welchem Ankunftszentrum das jeweilige Herkunftsland der Asylsuchenden bearbeitet wird: Es gilt die sogenannte **Herkunftsländerzuständigkeit**.¹³

Alle Personen, die sich als asylsuchend in der Bundesrepublik melden, werden durch Bundes- oder Länderpolizei, Mitarbeitende der Bundesländer (Zentrale Ausländerbehörden der Länder) sowie durch das BAMF registriert. Hierbei werden persönliche Daten, ein Lichtbild sowie Fingerabdrücke (Kinder unter 14 Jahren sind davon ausgeschlossen) zentral gespeichert. Als Nachweis über die Registrierung erhalten Asylsuchende durch die zuständigen Landesbehörden, daher nach Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel, als erstes offizielles Dokument einen Ankunftsnachweis, der sie zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Der einheitliche Ankunftsnachweis ersetzt die bisher in den Bundesländern unterschiedlich ausgestalteten "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" (BüMA).¹⁴

¹³ http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Erstverteilung/erstverteilung-node.html;jsessionid=ED4FAC5F8B71D53CDE3F88E2B614C0DD.1_cid359

¹⁴ <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/AnkunftUndRegistrierung/ankunft-und-registrierung-node.html>

Dublin-III-Entscheidung

Das Dublin-Verfahren ist ein Zuständigkeitsverfahren, in dem festgestellt wird, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Nach der Dublin-Verordnung ist der EU-Staat für das Asylverfahren zuständig, der von der geflüchteten Person zuerst betreten wurde. Deshalb wurden beispielsweise im Jahr 2013 32,2 %, 2014 20,3 % und 2015 10,2 % aller Antragsteller*innen aufgrund des Dublin-Verfahrens abgelehnt.¹⁵ Diese werden nicht nach ihren Fluchtgründen gefragt, daher wird nicht geprüft, wie die Situation in ihrem Herkunftsland aussieht.¹⁶

Unterbringung/ Wartezeit

Zwischen Anhörung und Entscheidung können wenige Monate, in vielen Fällen aber auch mehrere Jahre vergehen. In der Zeit (spätestens nach 6 Monaten Aufenthalt) werden Asylsuchende von den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte verteilt. Dort verbringt die asylsuchende Person wartend in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) (zentrale Unterbringung) oder in einer Wohnung (dezentrale Unterbringung), in die sie in der Regel nach der Anhörung ebenfalls nach einem Schlüssel umverteilt wurde. Die Person kann also weder bestimmen, in welcher Stadt sie sich bis zur Entscheidung aufhalten noch wie sie wohnen wird (Wohnsitzauflage).

Anerkennung als Asylberechtigter/ Flüchtling

Eine Anerkennung für drei Jahre ist nach dem Artikel 16a des Grundgesetzes (Asylberechtigte/r) sowie nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Flüchtling) möglich.

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit

¹⁵ BAMF, Bundesamt in Zahlen 2015, S. 41; abrufbar unter:
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015.pdf?__blob=publicationFile

¹⁶ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/197867/umfrage/abgelehnte-asylantraege-in-deutschland/>

ausgrenzen. Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne.

Nach Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) kann eine Person als Flüchtling anerkannt werden. Dies ist neben der Definition der GFK (siehe erstes Kapitel) bei Verfolgung durch staatliche sowie nichtstaatliche Akteur*innen möglich.

Anerkennung eines nachrangigen Schutzes/ subsidiären Schutzes

Auf subsidiären Schutz kann ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser Anspruch haben, dem weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Er wird für ein Jahr als subsidiär Schutzbedürftiger anerkannt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafte Schäden gelten:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Ablehnung des Asylantrags

Im Jahr 2016 (Stand: bis September) wurden in Deutschland 23,9 Prozent der Asylanträge in einer Sachentscheidung abgelehnt. Zudem haben sich 12,7 Prozent der Asylanträge in einer formellen Entscheidung erledigt. Die Ablehnungsquote lag somit bei 36,6 Prozent.

Der Klageweg steht ihnen offen, wodurch sie noch einen Aufenthalts Aufenthaltsstatus bekommen können.

Bei Ablehnung des Asylantrags besteht die Pflicht, aus Deutschland auszureisen. Bei abgelehnten, insbesondere unbegründeten, Asylanträgen ist es möglich, eine freiwillige

Rückreise zu beantragen. Die Rückreise ist allerdings nur bedingt freiwillig. Sie ist vielmehr eine angeordnete Rückreise, da die Aufforderung zum Verlassen der Bundesrepublik vorliegt. Die Option ist die Wahl des besseren Übels, da Termine und Verkehrsmittel feststehen und es somit nicht zu einer (teils nächtlichen, unangekündigten) Abschiebung durch Polizeibeamt*innen kommt.¹⁷

Duldung

Unter bestimmten Umständen ist eine Abschiebung trotz abgelehnten Asylantrags (noch) nicht möglich. Zu den Gründen zählen beispielsweise Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall, eine fortdauernde Passlosigkeit, das Fehlen erforderlicher Papiere, aber auch der Schutz von Ehe und Familie sowie humanitäre Gründe oder ein öffentliches Interesse. Ende 2015 lebten in Deutschland 155 103 Menschen mit einer Duldung, die in vielen Fällen oft jahrelang immer wieder verlängert wird und mit einer enormen Perspektivlosigkeit verbunden ist.¹⁸

4.4. Asylbewerberleistungsgesetz und Zugänge zu Sprache, Bildung, Arbeit

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt das Sozialrecht für Personen im Asylverfahren und mit Duldung. Inhalte dieses Gesetzes sind die Leistungshöhe an Sach- und Geldleistungen, welche etwa 10 bis 15 % niedriger liegt, als der Betrag für Hartz-IV-Empfänger*innen (alleinstehende erwachsene Personen: Hartz-IV [Sozialgesetzbuch II und XII] 404 € [2017:409 €] demgegenüber AsylbLG 354 € [2017 für Personen in Gemeinschaftsunterkünften 299 €]).

Weiterhin regelt das AsylbLG einen eingeschränkten Zugang zur medizinischen Versorgung: Diese wird nur gewährleistet bei akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen. Asylsuchende benötigen dazu einen Krankenschein, um sich medizinisch behandeln zu lassen. Für sie gilt in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts nicht die gesetzliche Krankenversicherung. Unterstützungen bei Schwangerschaft sind aber problemlos möglich.

Personen, die unter das AsylbLG fallen, können zu Arbeitsgelegenheiten verpflichtet werden.

¹⁷ www.bamf.de

¹⁸ www.destatis.de

Dafür bekommen sie eine „Aufwandsentschädigung von 80 Cent die Stunde (weniger als 1-Euro Jobber*innen).

Abschließend sind Leistungskürzungen für Asylsuchende geregelt, wenn sie beispielsweise die Herausgabe von Pässen verwehren, sich nicht im zuständigen Bundesland befinden, sie Arbeitsgelegenheiten verweigern oder wenn Geduldete nicht bei ihrer Abschiebung mitwirken.

Asylsuchende haben nach 3 Monaten einen Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie nicht aus sicheren Herkunftsländern kommen. Die deutsche Sprache können sie seit November 2016 in Sachsen von Alphabetisierungskursen oder ohne Sprachkenntnisse besuchen, um dann weitere Sprachförderung durch Sprachkurse zu erlangen, die von der Bundesregierung gefördert werden.

4.5. Zuständigkeiten für Asylbewerber*innen

Die Verantwortung für das gesamte Asylverfahren obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer ist Aufgabe der Landesbehörden zumeist des Innenministeriums. Die Landkreisverwaltungen oder im Fall der Kreisfreien Städte die Stadtverwaltungen – in der Regel das Sozialamt oder das Ordnungsamt (Ausländerbehörden) – sind ausschließlich Unterbringungsbehörde. Das heißt, sie sind zuständig für die Unterbringung der dem jeweiligen Landkreis zugewiesenen Asylsuchenden, zahlen die Sozialleistungen aus und kontrollieren die Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Sie haben keinerlei Einfluss auf den Ausgang des Asylverfahrens. Die soziale Betreuung der Asylsuchenden erfolgt durch Flüchtlingssozialarbeiter*innen, die in den meisten Fällen bei Trägern der Wohlfahrtspflege oder Vereinen angestellt sind. Für Kinder und Jugendliche sind darüber hinaus die Jugendmigrationsdienste zuständig. Die Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände unterstützen geflüchtete Menschen in sozialen, gesundheitlichen und beruflichen Angelegenheiten, wenn das Asylverfahren beendet ist und sie eine Anerkennung bekommen haben.

Analog hängt auch die Zuständigkeit bezüglich des Eintritts ins Berufsleben vom Status der Asylsuchenden ab: Für arbeitssuchende Menschen im Asylverfahren ist die Agentur für Arbeit – vorausgesetzt die Person hat eine Arbeitserlaubnis - der Ansprechpartner. Ist das Asylverfahren abgeschlossen, muss die Person im zuständigen Jobcenter Anträge auf Sozialleistungen stellen bzw. sich bezüglich Arbeit melden.

5. Häufig gestellte Fragen und weit verbreitete Vorurteile

„Zuwanderer sind nicht krimineller als Deutsche“

Die ersten flächendeckenden Zahlen zur Kriminalität von Zuwanderern zeigen nach Darstellung des Bundesinnenministeriums, dass die Gruppe nicht mehr Straftaten begeht als andere. Der jüngste Bericht des Bundeskriminalamts (BKA) zu dem Thema bestätigte die Kernaussage einer früheren Erhebung "Zuwanderer sind nicht krimineller als Deutsche."

In die aktuelle Aufstellung sind erstmals Zahlen aus allen Bundesländern eingeflossen.

Im Mai 2016 wurde die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2015 mit einem besonderen Fokus auf dem viel diskutierten Phänomen der "Ausländerkriminalität" präsentiert.

Auf den ersten Blick könnte man tatsächlich zu der Erkenntnis kommen, dass die Einreise von über einer Million Flüchtlinge im vergangenen Jahr einen Anstieg der "Ausländerkriminalität" mit sich brachte. In Berlin beispielsweise hatten im Jahr 2015 37 Prozent aller Tatverdächtigen keinen deutschen Pass. Das sind dreieinhalb Prozent mehr als im Vorjahr. Deutlich überrepräsentiert sind nichtdeutsche Tatverdächtige in Berlin beispielsweise bei Wohnungseinbrüchen. Hier lag ihr Anteil bei 48,5 Prozent, bei Taschendiebstahl sogar bei 86,7 Prozent. Ein ähnliches Bild bietet sich auch in Hamburg, wo 2015 41,4 Prozent aller Tatverdächtigen nichtdeutsch waren. (Diese Zahl ist bereinigt von den Straftaten, die nur Ausländer begehen können, wie etwa illegale Einreise nach Deutschland.) Überdurchschnittlich sind die Zahlen für Gewaltkriminalität mit 46,5 Prozent und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit 41,5 Prozent.

Dass diese Tendenz kein alleiniges Problem der Großstädte ist, zeigt sich im Flächenland Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen nahm auch hier deutlich zu. Der Anteil der Nichtdeutschen an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen liegt bei 33,9 Prozent und erreicht damit auch hier einen neuen Höchstwert.

Es ist zunächst einfache Mathematik: Wenn im vergangenen Jahr mehr als eine Million Zuwanderer nach Deutschland kamen, dann verändert sich auch das zahlenmäßige Verhältnis von Deutschen zu Nichtdeutschen.

Außerdem lohnt sich ein Blick auf die Kategorie "Nichtdeutsche Tatverdächtige". Denn nichtdeutsche Verdächtige sind nicht nur Flüchtlinge und Asylsuchende. Unter diese Kategorie fallen ebenso Austauschstudenten, Fernfahrer, Stationierungstreitkräfte und Touristen. Deshalb sagt das BKA über seine Statistiken: "Sie lassen auch keine vergleichende Bewertung der Kriminalitätsbelastung von Deutschen und Nichtdeutschen zu"¹⁹.

„Deutschland kann nicht die ganze Welt aufnehmen“

¹⁹ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/bundeskriminalamt-statistik-straftaten-asylbewerber>

Deutschland nimmt nicht die ganze Welt auf. Dies ist in Kapitel 2.3. anhand der Zahlen zu den weltweiten Fluchtbewegungen belegt.

„Warum kommen so viele junge Männer?“

Junge Männer schaffen am ehesten den anstrengenden und gefährlichen Weg nach Europa. Die Familien legen dafür häufig ihr Geld zusammen, um diesen Weg überhaupt zu ermöglichen. Schafft ein Mensch den Weg und bekommt dieser Asyl, ist das oft mit der Hoffnung auf Familiennachzug verbunden. Andere versuchen mit dem in Deutschland erarbeiteten Geld ihre Familien zu Hause zu unterstützen.

Ausführliche Linkliste

Weltweit

- Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen:

<http://www.unhcr.de/>

- Amnesty International weltweit (englisch):

<https://www.amnesty.org/en/what-we-do/people-on-the-move/>

- Amnesty International Deutschland:

<http://www.amnesty.de/sos-europa-erst-menschen-dann-grenzen-schuetzen>

Europäische Union

- Europäischer Kommissar für Inneres und Migration (englisch):

<http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/>

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/asylum/index_en.htm

- Netzwerk Flüchtlingsforschung:

<http://fluechtlingsforschung.net/tag/gemeinsames-europaisches-asylsystem-geas/>

- Europäischer Flüchtlingsrat / European Council of Refugees and Exiles (englisch):

<http://www.ecre.org/>

- Datensammlung zu Asylverfahren in der Europäischen Union sowie der Schweiz, Serbien und der Türkei / aida Asylum Information Database (englisch):

<http://www.asylumineurope.org/>

- PRO ASYL zur EU-Asylpolitik:

<https://www.proasyl.de/thema/eu-asylpolitik/>

Bundesrepublik Deutschland

- Menschenrechtsorganisation Pro Asyl:

<https://www.proasyl.de/thema/asyl-in-deutschland/>

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/fluechtlingsschutz-node.html>

- Leitfaden Flüchtlingsrecht Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.:

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>

- Asylverfahren als Film in 14 Sprachen:

<http://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>

- Auflistung der Landesflüchtlingsräte:

<http://www.asyl.net/index.php?id=65>

- Portal für ehrenamtliche Unterstützungsarbeit (bundesweit):

<http://fluechtlingshelfer.info/start/>

- Allgemeine Informationen und Handbücher zum Kirchenasyl abrufbar unter:

<http://www.kirchenasyl.de/erstinformation/>

Freistaat Sachsen

- Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.:

<http://saechsischer-fluechtlingssrat.de/category/aktuelles/>

- Asylinformation Sachsen:

<http://www.asylinfo.sachsen.de/>

- Infoportal Flucht und Asyl des Landesverbandes Soziokultur Sachsen:

<http://www.soziokultur-sachsen.de/infoportal-flucht-asyl>

Härtefall(-kommission)

- Personen können über die Härtefallkommission einen Aufenthaltstitel erhalten

Informationen hierzu:

<http://sab.landtag.sachsen.de/de/der-saechsische-landesbeauftragte/haertefallkommission/haertefallkommission-6735.cshtml>

- Wir empfehlen über einzelne Mitglieder der Härtefallkommission einen „Härtefall“ einzubringen:

<http://sab.landtag.sachsen.de/de/der-saechsische-landesbeauftragte/haertefallkommission/mitglieder-der-haertefallkommission-6774.cshtml>

Spezielle Sachgebiete

Bleiberecht

- <http://www.aktion-bleiberecht.de/> mit einem Informationspapier (Kurz- und Langfassung)

- Anmerkungen zu § 25b AufenthG und den Anwendungshinweis des Bundesministeriums des Innern:

http://www.asyl.net/index.php?id=130&tx_ttnews%5Btt_news%5D=55882&cHash=12ba34bcb22058ce9b1922282733d4c1

Sozialleistungen

- Leitfaden (Stand August 2016) und aktuelle Informationen des Flüchtlingsrat Berlin:

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Asy>

- Informationsmaterial zur Registrierung neugeborener Kinder (mehrsprachig):

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/2-auflage-so-registrieren-sie-ihr-neugeborenes-kind-informationen-fuer-gefluechtete-jetzt-oi/>

- Deutsches Institut für Menschenrechte: Zur Grund- und Menschenrechtswidrigkeit von Leistungskürzungen:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/leistungskuerzungen-fuer-asylbewerber-waeren-grund-und-menschenrechtswidrig/>

Medizinische Versorgung

- Hinweise / FAQ der sächsischen Landesärztekammer zur medizinischen Versorgung geflüchteter Personen:

<http://www.slaek.de/de/01/03Empfehlungen/08Asylbewerber.php>

- Allgemeine Tipps des Flüchtlingsrats Niedersachsen (ständig aktualisiert):

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthaltsgestattung-im-asylverfahren/75-medizinische-versorgung/>

- Kontakt zu Runden Tisch psychotherapeutische Begleitung Geflüchteter in Dresden

Allgemein: rundertisch.ptmigration@gmail.com

Beratungen und Schulungen für Ehrenamtliche: kontakt.fuer.helfende@gmail.com

Unterbringung

- Mediendienst Integration: Sind Flüchtlinge ein Konjunktur-Motor für den Wohnungsbau?

https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MDI_Informationspapier_Fluechtlinge_auf_dem_Wohnungsmarkt_August_2016.pdf

- Pro Asyl, Studie zur Unterbringung Geflüchteter in Deutschland (2014):

<https://www.proasyl.de/news/pro-asyl-studie-zur-unterbringung-von-fluechtlingen-in-deutschland/> (Das System und die Gesetzesgrundlagen sind in Sachsen seit dem unverändert geblieben)

- Deutsches Institut für Menschenrechte (2014): Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung geflüchteter Personen:

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_26_Menschenrechtliche_Verpflichtungen_bei_der_Unterbringung_von_Fluechtlingen.pdf

Kita- und Schulzugang

- Informationen zum Kitazugang über den Sächsischen Bildungsserver:

<http://www.kita-bildungsserver.de/flucht-und-migration/>

- Informationen über den Schulzugang unter:

<http://www.asylinfo.sachsen.de/schulbesuch-und-kitabetreuung.html>

Sprachkurse

- Integrationskurse:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html>

- ESF-BAMF-Sprachkurse:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Deutschberuf-esf/deutschberuf-esf.html?nn=7900400>

- Sprachkurse über die Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ des Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration, Sächsisches Staatsministerium für Soziales:

http://www.willkommen.sachsen.de/download/Flyer_RL_Integrative_Massnahmen_Sprache.pdf

Arbeitsmarkt

- Anerkennung von Berufsabschlüssen über IBAS:

<http://www.netzwerk-iq-sachsen.de/anerkennung/>

- Beratung zum Arbeitsmarktzugang über resque continued, Sächsischer Flüchtlingsrat:

<http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/resque-continued-zugang-zum-arbeitsmarkt/>

- IQ-Netzwerk Sachsen (Integration durch Qualifizierung):

<http://www.netzwerk-iq-sachsen.de/>

- Seminare der IQ -Themenreihe „Migration und Arbeitswelt“ im 2. Halbjahr 2016 in Görlitz, abrufbar unter: <http://www.netzwerk-iq-sachsen.de/wp-content/uploads/2016-Seminare-VA-G%C3%B6rlitz.pdf>

- Deutscher Industrie- und Handelskammertag: „Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ mit lokalen Unternehmen und aktuellen Informationen zum Arbeitsmarktzugang

<https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/netzwerk/>

Neuregelungen Integrationsgesetz (5.8.2016):

- Überblick bei PRO ASYL: <https://www.proasyl.de/news/integrationsgesetz-in-kraft-die-neuerungen-im-ueberblick/>

- Übersichten der GGUA zu den gesetzlichen Neuregelungen: <http://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2016/07/ggua-hinweise-zum-sogenanntes-integrationsgesetz/>

Informationen zu Migration, Integration und Rassismus:

- Mediendienst Integration:

<http://mediendienst-integration.de/>

- Glossar der Die Neuen deutschen Medienmacher, Formulierungshilfen für die Berichterstattung im Einwanderungsland:

http://www.neuemedienmacher.de/download/NdM_Glossar_www.pdf

- Amadeu-Antonio- Stiftung: „Das Bild des übergriffigen Fremden – wenn mit Lügen über sexualisierte Gewalt Hass geschürt wird“

https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/gender_und_rechtsextremismus.pdf

- Amadeu-Antonio- Stiftung: "Geh sterben!" - Hate Speech und Kommentarkultur im Internet

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/hatespeech/>

Bei Fragen oder Anmerkungen können Sie sich jederzeit an die Mitarbeiter*innen des „Projektes Support für Initiative“ des Kulturbüro Sachsen e. V. wenden.

Kulturbüro Sachsen e.V.

Mail: support@kulturbuero-sachsen.de

www.kulturbuero-sachsen.de